

KFA-K 35/2001-6
Novellierung der
KFA-Satzung
Wirksamkeit 1.12.2005

Graz, am 17.10.2005
Ausschuss der Krankenfür-
sorgeanstalt am 20.10.2005

BerichterstellerIn: GRin. Gerda Gesek

Bericht
an den
Gemeinderat

Ein wichtiger Bestandteil des KFA-Sanierungspaketes ist die Anhebung der laufenden Dienstnehmerbeiträge von bisher 4,1 v.H. auf 4,3 v.H. für Aktive und auf 4,5 v.H. für PensionistInnen. Um diese Anhebung durchführen zu können, ist eine Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz notwendig.

Ein diesbezüglicher Änderungsantrag der Dienst- und Gehaltsordnung wurde nach Beschlussfassung im Gemeinderat dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt und auch bereits vom Landtag in der Sitzung am 5.7.2005 beschlossen. Die Kundmachung der Novellierung erfolgte mit LGBl 97/2005 am 13.10.2005 und ist somit rechtskräftig.

Um die erhöhten Beiträge für die KFA lukrieren zu können ist es nunmehr notwendig, auch die KFA-Satzung hinsichtlich der laufenden Beiträge entsprechend abzuändern.

Der Ausschuss der KFA stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 37 (4) der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, idF LGBl 97/2005, beschließen:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8.5.2003 betreffend die Krankenfürsorge für die Beamten, Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung) idF der Verordnung vom 12.5.2005 wird wie folgt abgeändert:

1.) § 23 Abs. 1 1. Satz lautet:

„(1) Zur Deckung des Aufwandes der KFA haben anspruchsberechtigte Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und 3 laufende Beiträge in Höhe von 4,3 v.H. und Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 und 4 4,5 v.H. ihrer Bezüge (Gehalt bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Entgelt oder Pension bzw. Übergangsgeld, Kinderzulage, Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Ergänzungszulage, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen, Sonderzahlungen, Teuerungszulagen, für die Ruhe- bzw. Versorgungsgenusszulage anrechenbare Nebengebühren, Ruhe- und Versorgungsgenusszulage) zu entrichten; die Stadt Graz hat Zuschüsse in Höhe von 3,2 v.H. dieser Bemessungsgrundlage zu leisten.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.12.2005 in Kraft.

Die Sachbearbeiterin:

Die Abteilungsvorständin der KFA:

Gertrude Kettner eh.

Gertrude Kettner eh.

Die Vorsitzende
des Ausschusses der KFA:

GRin. Gerda Gesek eh.

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Ausschusses der
Krankenfürsorgeanstalt

am: .20.10.2005

Die Vorsitzende:

GRin. Gerda Gesek eh.